OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-603535/17/DM

Datum:
Linz, 9. Oktober 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Manzenreiter über die Beschwerde des T W, E, L, vertreten durch Rechtsanwalt Mag. S L, H, L, als gerichtlicher Erwachsenenvertreter gemäß § 271 ABGB, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 13.1.2020, GZ: VStV/919302120397/2019, wegen Übertretungen des FSG und der StVO nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Der Beschwerdeführer hat weder einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens noch zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens zu leisten

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Straferkenntnis der belangten Behörde vom 13.1.2020, GZ: VStV/919302120397/2019, wurde über den Beschwerdeführer (kurz: Bf) wie folgt abgesprochen [Tatzeit: 19.11.2019, 20:05 Uhr; Ort: L, D, von der D kommend Richtung S; betroffenes Fahrzeug: x, Kennzeichen: x]:

„1. Sie haben Beihilfe zu einer Verwaltungsübertretung geleistet, da Sie als Besitzer des Kleinkraftrad, Twister 50, Marke: RIDE, schwarz dieses der G D, geb.: x zum Lenken überlassen haben, obwohl diese keine von der Behörde erteilte Lenkberechtigung besitzt. Das genannte Fahrzeug wurde zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort von der genannten Person gelenkt.

2. Sie haben vorsätzlich Beihilfe zu einer Verwaltungsübertretung geleistet, da Sie das Fahrzeug Frau G D zum Lenken überlassen haben, obwohl sich diese in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand befunden hat.
Das Fahrzeug wurde zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort mit einem Alkoholgehalt der Atemluft von
0,50 mg/l gelenkt.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
1. § 7 VStG i.V.m. § 1 Abs. 3 FSG
2. § 7 VStG i.V.m. § 99 Abs. 1 lit. a i.V.m. § 5 Abs. 1 StVO“

Wegen dieser Verwaltungsübertretungen wurden über den Bf folgende Strafen verhängt:
1. 363 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 6 Tage 23 Stunden) gemäß § 37 Abs. 1 und Abs. 3 Z. 1 FSG
2. 800 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 7 Tage) gemäß § 99 Abs. 1 StVO

Weiters wurde dem Bf für das Verwaltungsstrafverfahren ein Beitrag zu den Kosten in der Höhe von 116,30 Euro vorgeschrieben.

2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf durch seinen Erwachsenenvertreter Beschwerde und brachte im Wesentlichen vor, er habe zu keinem Zeitpunkt gewusst, dass Frau D G nicht berechtigt sei, das auf ihn zugelassene Kleinkraftrad mangels nicht vorhandener Lenkberechtigung lenken zu dürfen. Darüber hinaus habe er zu keinem Zeitpunkt gewusst, habe das auch zuvor nicht erkennen können, dass Frau D G zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort das auf ihn zugelassene Kleinkraftrad mit einem Alkoholgehalt bei Atemluft von 0,50 mg/l gelenkt habe. Es könne ihm daher kein Vorsatz vorgeworfen werden. Er habe daher vorsätzlich nicht veranlasst, dass eine andere Person, namentlich D G, eine

Verwaltungsübertretung begehe, auch habe er nicht vorsätzlich einer anderen Person, namentlich D G, die Begehung einer Verwaltungsübertretung erleichtert.

3. Die belangte Behörde legte dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsaktes zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen.

II. Festgestellter Sachverhalt:

Der Bf hat als Zulassungsbesitzer des Kleinkraftrades (Mofa) einspurig, mit dem amtlichen Kennzeichen x, Twister 50, Marke RIDE, am 19.11.2019, 20:05 Uhr, der D G zum Lenken überlassen, obwohl diese keine von der Behörde erteilte Lenkberechtigung besaß und obwohl sich diese in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand befand.

III. Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und die Beschwerde. Außerdem wurde am 3.7.2020 eine mündliche Verhandlung durchgeführt, bei der sich die erkennende Richterin einen persönlichen Eindruck vom Bf machen konnte.

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorliegenden Behördenakt sowie dem Ergebnis der durchgeführten Verhandlung.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 1 Abs. 3 FSG ist das Lenken eines Kraftfahrzeuges und das Ziehen eines Anhängers, ausgenommen in den Fällen des Abs. 5, nur zulässig mit einer von der Behörde erteilten gültigen Lenkberechtigung für die Klasse (§ 2), in die das Kraftfahrzeug fällt.

Gemäß § 37 Abs. 1 FSG begeht, wer diesem Bundesgesetz, den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen zuwiderhandelt, eine Verwaltungsübertretung und ist, sofern in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, mit einer Geldstrafe von 36 Euro bis zu 2.180 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen.

Gemäß § 5 Abs. 1 StVO darf, wer sich in einem durch Alkohol oder Suchtgift beeinträchtigten Zustand befindet, ein Fahrzeug weder lenken noch in Betrieb nehmen. Bei einem Alkoholgehalt des Blutes von 0,8 g/l (0,8 Promille) oder darüber oder bei einem Alkoholgehalt der Atemluft von 0,4 mg/l oder darüber gilt der Zustand einer Person jedenfalls als von Alkohol beeinträchtigt.

Gemäß § 99 Abs. 1b StVO begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von 800 Euro bis 3.700 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von einer bis sechs Wochen, zu bestrafen, wer in einem durch Alkohol oder Suchtgift beeinträchtigten Zustand ein Fahrzeug lenkt oder in Betrieb nimmt.

Gemäß § 7 VStG normiert Folgendes: Wer vorsätzlich veranlaßt, dass ein anderer eine Verwaltungsübertretung begeht, oder wer vorsätzlich einem anderen die Begehung einer Verwaltungsübertretung erleichtert, unterliegt der auf diese Übertretung gesetzten Strafe, und zwar auch dann, wenn der unmittelbare Täter selbst nicht strafbar ist.

Im Beschwerdefall ist unstrittig, dass der objektive Tatbestand des § 1 Abs. 3 FSG sowie des § 5 Abs. 1 StVO erfüllt sind. Allerdings kann im hier zu beurteilenden Einzelfall nach Ansicht der erkennenden Richterin der Bf das objektiv rechtswidrige Verhalten subjektiv nicht verantworten:

§ 7 VStG erfordert vorsätzliches Verhalten. Soweit die Verwaltungsgesetze keine besondere Vorsatzart voraussetzen, reicht eventualvorsätzliches Handeln. Der Täter handelt dolo eventuali, wenn er die Tatbildverwirklichung ernstlich für möglich hält und sich damit abfindet. Der Täter muss also nicht nur das Risiko einer Tatbestandsverwirklichung ernstlich als möglich veranschlagen, er muss sich auch mit dem Umschlagen dieser Möglichkeit in die Wirklichkeit abfinden, also auf das Risiko der tatsächlichen Tatbildverwirklichung hinauf handeln [Lewisch in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG^2 § 5 (Stand 1.5.2017, rdb.at) Rz 14].

Nach den glaubwürdigen Aussagen des Bf in der mündlichen Verhandlung wusste er zum Tatzeitpunkt nicht, ob D G eine Lenkberechtigung besitzt oder nicht. Auch gab er glaubwürdig an, dass er im Gaudi-Pub bereits vier Halbe Bier getrunken hat, als Frau G ebenfalls ins Pub kam und sie ein gemeinsames Bier tranken. Sein Erwachsenenvertreter gab in der mündlichen Verhandlung an, dass der Bf erhebliche Defizite in Bezug auf grundlegende alltägliche normale Verhaltensweisen aufweise. Er habe kein logisches Denken im Bereich Lesen, Schreiben, Sinnerfassung und mathematische Grundrechenarten. Er sei sich der Tragweite seines Handelns nicht bewusst, weil er es nicht verstehen könne, und zwar aufgrund seiner psychischen Beeinträchtigung, die seit Geburt an bestehe. Dies konnte im Rahmen der mündlichen Verhandlung wahrgenommen werden. Dem Bf kann daher nach Ansicht der erkennenden Richterin nicht vorgeworfen

werden, dass er vorsätzlich gehandelt hat. Er hat die Tatbildverwirklichung weder ernstlich für möglich gehalten hat noch sich damit abgefunden.

Es ist spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage grundsätzlicher Bedeutung zu lösen war und es sich um eine Einzelfallbeurteilung in Bezug auf das Vorliegen der Voraussetzungen des § 7 VStG handelt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens

wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Manzenreiter